

ley und Leßerey fleißigen zu visitiren / über deren anverwandten Personen Qualification und Ampts-Berrichtungen citra defectum & excessum gnugsame Kundschaft einzuziehen / und dar über die befindende Nothdurfft bestens zu beobachten / und dann dieselbe durch desjenigen / was sie bey Vornehmung jetzterwehnter Visitation wahrgenommen / und befunden / gehorsambst ab-erstatte Relation so viel zu erkennen geben / gleichfalls eine ohn-umbgängliche Nothdurfft zu seyn / daß so wohl die Zeit unterlassener Visitation eingerissene Mängel und Gebrechen zeitlich abgethan / und denselben durch heilsame Satzungen künfftig vorgebogen / alles was zu Beförderung der heilsamen Justiz / der klagenden Partheyen / und deren anverlangenden Expedition mehrerer Beschleunigung / sonderlich aber zu künfftiger Klagden Mißverstand und über der Cansley und Leßerey bediente Actiones fürgehenden ungleichen bösen Nachredens möglichster Verhütung gedenen mag / ohnverlangt abgeschafft / und zu solchem Ende gewisse Verordnung / wornach sich der Cansley-Verwalter / die Protonotarii, Leßer / Tax-Einnehmer und Bottenmeister / die Ingrossisten, Copisten, und der Cansley-Knecht in ihren Functionen eigentlich zu richten haben / gestellet / und denenselben angefügt werde / ihnen auch / wie Wir vernommen / einige dergleichen Erinnerungen ihres hinführigen Verhaltens von bemeldten Unseren Abgeordneten obgehabter Instruction gemäß bereits mündlichen vorgetragen worden / und Uns hierbey obgelegten seyn will / die Verfügung zu thun / daß deme in allwege würcklich nachgesetzt / was weiters nöthig angeordnet / und dar über gehalten werde ; Als seynd Wir zu dessen Effectuirung gewisse Puncten, welchen ein jeder von obgedachten Cansley- und Leßerey-Personen bey seinen Eyd und Pflichten / auch Vermeydung schwehrer Straffung und würcklicher Remotion seiner Diensten in allweg nachleben solle / folgender gestalt abfassen zu lassen / und den Interessenten zur Nachricht hiemit zu intimiren bezwogen worden.

Comminatio.

Und zwarn wie anfänglich der Cansley-Verwalter und übrige der Cansley und Leßerey anverwandte Personen / was wegen ihrer tragenden Function und obliegenden Dienst-Berrichtungen die Cammer-Gerichts-Ordnung / vorige Visitations-Ab-schied und Memorialien, auch ihre geleiste Pflichten / von ihnen zu verrichten erfordern / sich gnugsam zu bescheiden wissen ; Also werden dieselbe sambt und sonders forderist hiemit angewiesen / demselben bey gemeldtem ihren Eyd und Pflichten in allen Puncten und Clausulen gebührend und treulich nachzukommen.

Demes

Der Cammer-
Gerichts-Ord-
nung nachzule-
ben.